

**Gemeinderat Ockenfels  
Wahlperiode 2014 - 2019**

**Niederschrift Nr. 25**

## **N i e d e r s c h r i f t**

über die 25. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels der Wahlzeit 2014 - 2019  
am Donnerstag, **26. Oktober 2017, 19.00 Uhr**, im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

**Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape**

### **Tagesordnung:**

1. Grundsatzbeschluss zum wiederkehrenden Beitrag (WKB) in der Ortsgemeinde
  - a) Ermittlungsgebiet (Abrechnungsgebiet)
  - b) Ermittlung des Beitragssatzes
  - c) Anteil der Ortsgemeinde am beitragsfähigen Aufwand
  - d) Verschonungsregelung
  - e) Weiteres Vorgehen
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
3. Auftragsvergaben
  - a) Anschaffung eines neuen Traktors für den gemeindlichen Bauhof
  - b) Erneuerung der Fensteranlagen im Kindergarten Ockenfels;  
Auftragsvergabe Gewerk Kunststofffenster
4. Entscheidung über die Annahme von Spenden
5. Mitteilungen und Anfragen
6. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

### **Anwesenheitsliste**

Ortsbürgermeister Kurt Pape  
1. Beigeordneter Günter Matzat  
Beigeordneter Peter Birk  
Peter Graupner  
Friedel Dommermuth  
Thomas Schrahn  
Doris Neifer  
Marcus Rott

Werner Schäfer  
Michael Jöring  
Torsten Müller  
Edith Schlösser  
Gerhard Meickl  
Ernst-Willi Giersen  
Andreas Mönig

### **Abwesend – entschuldigt:**

Michael Schmitz  
Peter Thomas

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein:

Lothar Moog - Schriftführer

Ortsbürgermeister Kurt Pape begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 09. Oktober 2017 form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Gegen die Niederschrift der 24. öffentlichen Sitzung werden keine Einwände erhoben. Sie ist damit angenommen.

Zu Punkt 1:

### **Grundsatzbeschluss zum wiederkehrenden Beitrag (WKB) in der Ortsgemeinde**

- A) Ermittlungsgebiet (Abrechnungsgebiet)**
- B) Ermittlung des Beitragssatzes**
- C) Anteil der Ortsgemeinde am beitragsfähigen Aufwand**
- D) Verschonungsregelung**
- E) Weiteres Vorgehen**

Der Vorsitzende erläutert den Anwesenden detailliert den Tagesordnungspunkt und weist darauf hin, daß sich die Fraktionen in mehreren Sitzungen mit dem Thema beschäftigt haben. Auf Nachfrage bestätigt er, dass zum Tagesordnungspunkt 1 bei keinem Gemeinderatsmitglied Ausschließungsgründe wegen Befangenheit vorliegen.

Die Ortsgemeinde Ockenfels berät über die Umstellung der einmaligen Straßenausbaubeiträge auf das System des wiederkehrenden Beitrags (WKB) nach § 10 a Kommunalabgabengesetz (KAG). In Wortbeiträgen befürworten die Fraktionsvorsitzenden der CDU/FDP-Fraktion –Peter Graupner- und der SPD-Fraktion – Torsten Müller- grundsätzlich die Einführung des WKB.

Nennenswerte Vorteile des Wiederkehrenden Beitrags sind die Bildung einer Solidargemeinschaft (alle Anlieger des gesamten Straßennetzes), alle Anlieger in der Abrechnungseinheit (Ortsgebiet) zahlen gleichermaßen und die Heranziehung erfolgt jährlich zu relativ geringen Beträgen, sofern eine Straße auch ausgebaut wurde.

Im Hinblick auf die Änderung des Beitragssystems und der damit verbundenen Satzungsumstellung bzw. Neufassung sowie vor Durchführung einer Einwohnerversammlung ist es sinnvoll grundlegende Beschlüsse über die Einzelheiten der Abrechnung vorab zu beschließen.

**Maßgeblich erforderlich für die Einführung des wiederkehrenden Beitrags ist ein Satzungsbeschluss. Die Satzung wird alle grundlegend gefassten Beschlüsse beinhalten und ist die spätere gesetzliche Grundlage des wiederkehrenden Beitrags, um die Beiträge abrechnen zu können. Der Satzungsbeschluss soll im Nachgang zu der Einwohnerversammlung erfolgen. Erst mit Satzungsbeschluss ist der Wiederkehrende Beitrag rechtssicher eingeführt.**

**Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Ockenfels beschließt die Umstellung von einmaligen Beiträgen auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge im Gemeindegebiet Ockenfels.

**Beratungsergebnis:**

Die Ortsgemeinde Ockenfels beschließt die Umstellung von einmaligen Beiträgen auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge im Gemeindegebiet Ockenfels.

**Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA=14 NEIN= 1**

**A) Ermittlungsgebiet (Abrechnungsgebiet)**

Gemäß § 10 a Abs. 1 KAG kann geregelt werden, dass sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des **gesamten** Gebiets oder **einzelner** voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilsbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu dieser Verkehrsanlage haben. Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Im Rahmen der Bildung der Abrechnungseinheiten ist die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG zu berücksichtigen, wonach insbesondere bei deutlich getrennt liegenden Ortsteilen auch separate Abrechnungsgebiete zu bilden sind.

Da der Ort Ockenfels nicht räumlich abzugrenzen ist und er als Einheit zu betrachten ist, würde sich die Abrechnungseinheit auf die komplette „Ortsgemeinde Ockenfels“ (ohne Außenbereich) beziehen.

Ob die im Außenbereich an der Blumenau liegenden Gelände – Fa. Weberflowers und ehemals Fa. Auf der Mauer- einzubeziehen sind, wird nochmals geprüft.

**Beschlussvorschlag:**

**A) Ermittlungsgebiet (Abrechnungsgebiet):**

Gemeinderat Ockenfels beschließt das Abrechnungsgebiet auf die komplette „Ortsgemeinde Ockenfels“ (ohne Außenbereich) zu beziehen.

**Beratungsergebnis:**

Gemeinderat Ockenfels beschließt das Abrechnungsgebiet auf die komplette „Ortsgemeinde Ockenfels“ (ohne Außenbereich) zu beziehen.

**Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA= 14 NEIN=1**

**B) Ermittlung des Beitragssatzes und Wahl des Abrechnungsmodells**

Gemäß § 10 a Abs. 2 KAG gibt es 2 Abrechnungsmodelle des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags:

<b>A-Modell</b> = Spitzabrechnung nach den in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten	<b>B-Modell</b> = durchschnittliche Kosten der nächsten (bis zu) 5 Jahre für die gesamte Abrechnungseinheit
Beitragssatz ändert sich jährlich	Beitragssatz bleibt für ( bis zu 5 Jahre) in etwa gleich hoch Ausgleich nach dem gewählten Zeitraum erforderlich
<b>Vorteil:</b> Transparenz	<b>Vorteil:</b> (meist) konstante Beitragshöhe
<b>Nachteil:</b> Schwankungen des Beitragssatzes	<b>Nachteil:</b> Ausgleichsproblem führt zu zusätzlichem Aufwand evtl. deutliche Prognoseabweichungen Erstellung eines Investitionsprogramm erforderlich, Problem u.U. möglich bei Kostenschätzung sowie Bauzeitverzögerung
	<b>Anmerkung:</b> Auch hier muss jährlich, wie beim A-Modell ein Beitragsbescheid ergehen

Nach aktueller Rechtsprechung und Rücksprache mit dem Gemeinde- und Städtebund darf das B-Modell nur gewählt werden, sofern auch tatsächlicher in dem Jahr des Kalkulationszeitraumes Aufwand getätigt wird. Dieses Modell bietet sich insofern für größere Gemeinden an, die beabsichtigen eine Vielzahl von Straßen auszubauen. (vgl. OVG RP, Beschl. v. 01.08.2011 – 6 B 10720/11.OVG; VG Neustadt, Beschl. v. 02.03.2012 – 1 L 113/12 NW)

Nach verwaltungsseitiger Prüfung wird daher das **A-Modell** mit der jährlichen Spitzabrechnung empfohlen.

**Beschlussvorschlag:**

**B) Ermittlung des Beitragssatzes:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt bei der Ermittlung des Beitragssatzes auf das **A-Modell** zurückzugreifen.

**Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt bei der Ermittlung des Beitragssatzes auf das **A-Modell** zurückzugreifen.

**Einstimmig**  **Stimmenmehrheit**  **JA= 14 NEIN=1**

### **C) Festlegung des Anteils der Ortsgemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

Gemäß § 10 a Abs. 3 KAG bleibt bei Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt laut Gesetz **mindestens 20 v.H.**

Für die Bemessung des Gemeindeanteils ist das Verhältnis zwischen Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr einer Straße maßgebend. Wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr bei Fußgängerkehr deutlich abweicht von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr, ist ein mehrstufiges Verhältnis zur Ermittlung des Gemeindeanteils anzuwenden.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung ist dabei der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten. (vgl. Urteil v. 15.03.2011 – 6 C 11187/10.OVG). Geht man davon aus, dass das gesamte Straßennetz im Abrechnungsgebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellt und der Gemeindeanteil dem Verkehrsaufkommen entsprechen muss, das nicht dem Beitragsschuldner zuzurechnen ist, so deutet dies darauf hin, dass der Gemeindeanteil lediglich den überörtlichen Durchgangsverkehr abzudecken hat und nicht den Ziel- und Quellverkehr innerhalb der Einrichtung.

Die Lüneburger Tabelle kann als Überblick zur Festlegung des Gemeindeanteils dienen, wobei die rheinland-pfälzische Rechtsprechung den Gemeindeanteil teilweise deutlich höher festsetzt (vgl. Beschluss v. 20.09.2005 – 9 ME 365/04 OVG):

25 v.H.	Bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 bis 45 v.H.	Bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 bis 65 v.H.	Bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 v.H.	Bei ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr

Im Rahmen der Betrachtung der Abrechnungseinheit „Ortsgemeinde Ockenfels“ ist festzustellen, dass ein geringer bis leicht erhöhter überörtlicher Durchgangsverkehr stattfindet.

Ein überörtlicher Durchgangsverkehr wird teilweise durch Kunden der großen Gärtnerei Weber und teilweise durch die Grillhütte Ockenfels, die sich im nördlichen Außenbereich oberhalb der Straße „Blumenau“ befindet, verursacht. Weiterer überörtlicher Durchgangsverkehr wird aufgrund von Trainingszeiten und dem draus resultierenden Besucherverkehr der, zwischen Ohlenberg und Ockenfels, im Außenbereich liegenden, Motorcross-Strecke, verursacht. Sie ist durch den Ort über die Straße „Ohlenberger Weg“ zu erreichen. Fußläufiger überörtlicher Durchgangsverkehr wird durch den Rheinsteig-Wanderweg verursacht, der über die Straßen „Talstraße“ und „Auf dem Eschert“ in die östlichen und westlichen Außenbereiche führt. Weiterhin liegen im Außenbereich einige landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch den Ort angefahren werden können.

Zusammenfassend ist für die Abrechnungseinheit von einem geringen bis leicht erhöhten überörtlichen Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen. Ein Gemeindeanteil in Höhe von **30 v.H.** scheint danach angemessen.

Als Ausgleich für die Unsicherheit, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie des Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist, steht der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum von 5 % nach oben bzw. nach unten zu, der nach dem Kriterium einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung zur Anwendung kommen kann. Dieser kann im Rahmen der Beschlussfassung Berücksichtigung finden.

Die SPD-Fraktion beantragt, den Gemeindeanteil von 30 v.H. auf 35 v.H. zu erhöhen.

**Abstimmungsergebnis:** 4 Stimmen für den Antrag der SPD-Fraktion,  
11 Stimmen gegen den Antrag der SPD-Fraktion.

Die CDU/FDP-Fraktion weist darauf hin, daß, falls neue Erkenntnisse vorliegen, bei dem noch zu treffenden Satzungsbeschluss ggfs. eine Erhöhung um 5% beschlossen werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

C) Anteil der Ortsgemeinde am beitragsfähigen Aufwand:

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Festlegung des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand auf **30 v.H.**

**Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Festlegung des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand auf **30 v.H.**

**Einstimmig**  **Stimmenmehrheit**  **JA = 10 NEIN = 5**

**D) Festlegung Verschonungsregelung**

Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG können die Gemeinden durch Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen

- Erschließungsbeiträge,
- Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
- oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind bzw. waren, treffen.

Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 KAG auf die wiederkehrenden Beiträge umgestellt wird.

Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des sachlichen Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung dieses Zeitraums soll die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage und die Höhe des bereits geleisteten Einmalbeitrags berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung des maximalen Verschonungszeitraums von 20 Jahren wären unter Umständen die Verkehrsanlagen

- „Ohlenberger Weg“ (teilweise) (Entstehung sachlicher Beitragsanspruch 2005),
- „In der Schießheck“ (Entstehung sachlicher Beitragsanspruch 2005),
- „Weinbergstraße“ und (Entstehung sachlicher Beitragsanspruch 2000)
- „Am Apostelberg“ (Entstehung sachlicher Beitragsanspruch 2000)



in den ersten Jahren nach Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags nicht berücksichtigungsfähig und die davon betroffenen Grundstücke somit nicht oder nur hälftig beitragspflichtig. Nach aktueller Rechtsprechung ist der Verzicht auf eine Verschonungsregelung mittlerweile ausgeschlossen (vgl. OVG Entscheidung v. 10.12.2014 – 6 A 10852/14.OVG). Jede neue Erschließungsanlage fällt auch unter die Verschonungsregelung.

Die SPD-Fraktion regt an, mit den Planungen von Straßenbauvorhaben erst nach 2025 zu beginnen, um die Verschonungsregelung dann nicht mehr berücksichtigen zu müssen.

**Beschlussvorschlag:**

**D) Verschonungsregelung:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Verschonungsregelung in die Satzung mit aufzunehmen.

**Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Verschonungsregelung in die Satzung mit aufzunehmen.

**Einstimmig**  **Stimmenmehrheit**  **JA= 14 NEIN=1**

**E) Weiteres Vorgehen**

Im Zuge der Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags werden alle öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Ockenfels gewidmet werden müssen. Hierzu betreibt die Verwaltung aktuell den Grunderwerb im Straßenkörper liegenden privaten Straßenflächen.

**Einwohnerversammlung:**

In Folge des Grundsatzbeschlusses soll **am 23.01.2018** eine Einwohnerversammlung stattfinden. Diese wird in den kommenden Wochen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein angestoßen werden.

**Zu Punkt 2:**

**Bauanträge und Bauvoranfragen**

Die Antragssteller beabsichtigen den Erwerb der im beigefügten Lageplan rot markierten Flurstücke zum Zwecke der Bebauung mit einem Wohngebäude und einer Doppelgarage. Das nicht für eine Bebauung vorgesehene Flurstück 799/281 liegt im sogenannten bauplanungsrechtlichen Außenbereich; die übrigen Grundstücke liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ohlenberger Weg“ der Ortsgemeinde Ockenfels.

Anhand dem in der Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Planurkunde des Bebauungsplanes ist ersichtlich, dass die im Bereich der Flurstücke 282/1 und 283/6 dargestellte überbaubare Grundstücksfläche sich in westlich an dem Schutzstreifen der 110 KV Hochspannungsleitung der Deutschen Bahn AG orientiert. Hierdurch wird die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke deutlich beschränkt.

Die Antragsteller beabsichtigen die betreffenden Flurstücke, so wie im beigefügten Lageplan dargestellt, in Abweichung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben zu bebauen und haben hierzu einen Bauvorbescheid beantragt.

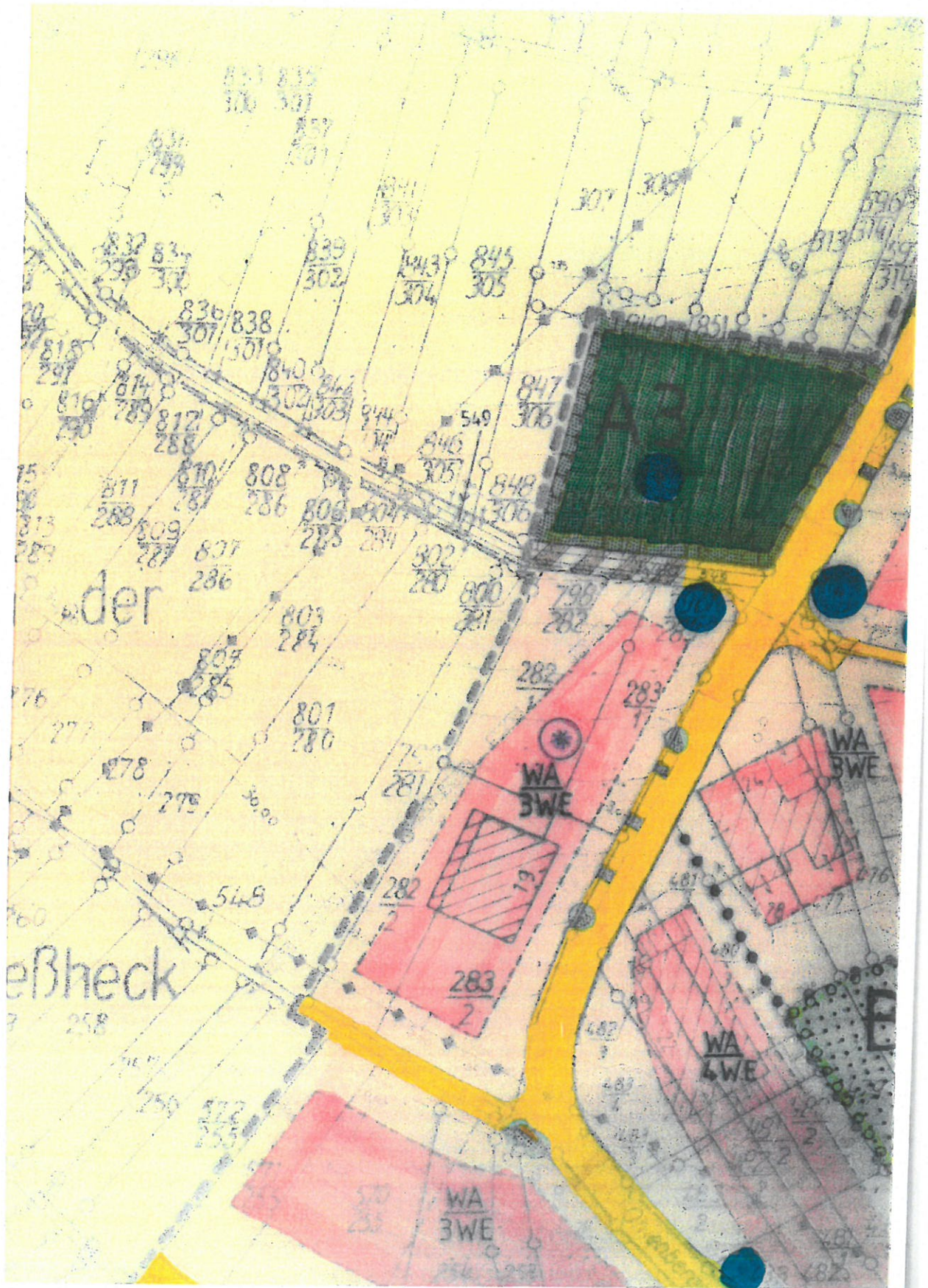
Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde besteht die Bereitschaft dem vorliegenden Antrag auf Grundlage des § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), dessen Voraussetzungen vorliegen, die Zustimmung zu erteilen, sofern die Netzbetreiberin der Abweichung ihr Einverständnis erteilt. Mit Blick auf eine Zustimmung der Deutschen Bahn AG wird die Gemeinde Ockenfels gem. § 36 BauGB um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Festlegung einer erweiterten bebaubaren Fläche im Rahmen des Bebauungsplanes „Ohlenberger Weg“ gebeten.













Ortsbürgermeister Pape erläutert dem Gemeinderat zusätzlich den TOP. Die bisher als Teiltrapez rot im Bebauungsplan ausgewiesene bebaubare Fläche soll parallel zur unteren bebaubaren Fläche (Haus Nr. 19) rechteckig erweitert werden. Bisher läuft diese Grenze parallel zur Hochspannungsleitung. Zusätzlich soll links oben im Grundstück 282/1 der Bau einer Doppelgarage möglich werden (siehe Bauplanskizze).

**Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen.

Einstimmig       Stimmenmehrheit       JA      NEIN

Zu Punkt 3:

**3. Auftragsvergaben**

**a) Anschaffung eines neuen Traktors für den gemeindlichen Bauhof**

Der Gemeindetraktor der Ortsgemeinde Ockenfels ist in letzter Zeit oft defekt. Bei der letzten Reparatur wurde u.a. die Kupplung instandgesetzt, ein Ersatzteil gibt es nicht mehr. Ein weiterer Kupplungsschaden führt zum Totalausfall des Traktors. Der defekte Traktor lässt sich dann als Gebrauchmaschine nicht mehr verkaufen. Der aktuelle Case-Traktor wurde 2007 (Baujahr 2002) als Gebrauchmaschine für 27.000,00€ angeschafft. Von 2015 bis heute fielen Wartungs- und Reparaturkosten in Höhe von ca. 8.400,00€ an. Es wären jetzt neue Hinterreifen für ca. 2.500,00€ fällig, sonst ginge er im Januar 2018 nicht mehr durch den TÜV. Er muss deshalb sowohl aus Wirtschaftlichkeitsgründen als auch aus Sicherheitsgründen durch eine Neubeschaffung ersetzt werden. Insbesondere muss ein funktionsfähiger Traktor für den kommenden Winterdienst zur Verfügung stehen. Eine Neuanschaffung ist deshalb aus dringenden Gründen unerlässlich.

Der Vorsitzende und die Bauhofmitarbeiter haben sich in den letzten Wochen intensiv mit einer Neuanschaffung beschäftigt. Mit den Kollegen der anderen Bauhöfe in der VG Linz wurden dazu etliche Gespräche geführt, mit dem Ziel Anregungen und Erfahrungen anderer Bauhöfe zu nutzen. Hiernach sollte der neue Traktor hauptsächlich folgende Merkmale aufweisen: etwa 90PS, ein 4-Zylindermotor, eine Max.-Geschwindigkeit von 40km/h, wendig sein, Kupplung in Öl, Kommunalbereifung, Allradantrieb etc. Danach wurden mit 4 Händlern diverse Gespräche geführt. Die Angebote für eine Neubeschaffung werden in der beiliegenden Übersicht dargestellt.

Wir haben uns dann nach mehreren Preisverhandlungen für ein Angebot der Fa. Baumaschinen Schneider aus Bad Breisig entschieden. Vor Ort hat es sich ergeben, dass eine Gebrauchmaschine M8560 (Beispielbild anbei) der Firma KUBOTA zur Verfügung stand, Baujahr 9/2016 mit 165 Betriebsstunden mit den für uns notwendigen Anbauteilen. KUBOTA ist der Marktführer in Asien und verfügt über große Erfahrung im Treckerbau. Über die genormte Euroaufnahme lassen sich unsere Anbaumaschinen, wie z.B. der Schneepflug, weiter verwenden. Der Traktor kostet 51.500,00€. Unser alter Trecker wird für 12.500€ in Zahlung genommen, sodass wir 39.000,00€ investieren müssen. Mitentscheidend war auch, dass sich in unserer Nähe eine Reparaturwerkstatt befindet.

### **Finanzierung:**

Im Haushaltsplan 2017 der Ortsgemeinde sind 5.000,00 € für den Erwerb von Anlagevermögen (Fahrzeuge Bauhof) eingestellt worden (Haushaltsstelle: 77001.93500/071900). Die Mittel reichen nicht aus, um die Neuanschaffung in voller Höhe zu decken. Dies ist nur durch eine überplanmäßige Ausgabe möglich.

Eine überplanmäßige Auszahlung ist zulässig, wenn nach § 100 Gemeindeordnung (GemO) ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder sie unabwendbar ist und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht.

Ein dringendes Bedürfnis ist gegeben, da ohne die Neuanschaffung ein geordneter Winterdienst in der Gemeinde Ockenfels nicht gewährleistet werden kann und die Arbeiten des Bauhofes behindert würden, da kein Arbeitsgerät zur Verfügung steht.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe ist ebenfalls gegeben. Die Gemeinde verfügt zum Zeitpunkt der überplanmäßigen Ausgabe noch über eigene liquide Mittel in Höhe von 94.750,00 € (Stand 16.10.2017).

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird empfohlen, den gebrauchten Trecker KUBOTA M8560 zum Angebotspreis von 51.500,00€ bei der Fa. Baumaschinen Schneider, Bad Breisig zu kaufen. Der alte Trecker wird von der Firma zum Preis von 12.500,00€ in Zahlung genommen, so dass eine Investition von 39.000,00€ verbleibt.

### **Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat beschließt, den gebrauchten Trecker KUBOTA M8560 zum Angebotspreis von 51.500,00 € bei der Fa. Baumaschinen Schneider, Bad Breisig zu kaufen. Der alte Trecker wird von der Firma zum Preis von 12.500,00 € in Zahlung genommen, so dass eine Investition von 39.000,00 € verbleibt.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA ja NEIN ENTHALTUNGEN



2017 Gegenüberstellung neuer Trecker für den Bauhof Ockenfels										
Marke/ Ausstattung	Deutz-Fahr Typ 5090.4 D GS E41-Variante B	John Deere Typ 5085M	gebraucht Kubota M8560	Kubota M5091	Kubota M7060	Valtra A93 H				
Zustand	neu	neu	Baujahr 9/16 165 Betriebsstunden	neu	neu	neu				
Motor	4-Zylinder Turbo Diesel wassergekühlt	4-Zylinder Turbo Diesel wassergekühlt	4-Zylinder Turbo Diesel wassergekühlt	4-Zylinder Turbo Diesel wassergekühlt	4-Zylinder Turbo Diesel wassergekühlt	3-Zylinder Turbo Diesel wassergekühlt				
Hubraum	3849ccm	4.500ccm	3.769ccm	3.769ccm	3.331ccm	3.300ccm				
Nenn Drehzahl	2200U/min	2200U/min	2600 U/min	2600 U/min	2400 U/min	2000 U/min				
Einspritzung	Common Rail	Common Rail	Common Rail	Common Rail	Common Rail	Common Rail				
PS/KW	88/65	85/63	91/67	95/71	74/55	101/74				
Tank	100l	177l	110l	105l	90l	90l				
Geschwindigkeit	max. 40km/h	max. 40km/h	max. 40km/h	max. 40km/h	max. 40km/h	max. 40km/h				
Radstand	2,10m	2,30m	2,25m	2,25m	2,11m	2,387m				
Breite	2,00m	2,30m	2,28m	2,20m	2,17m	2,17m				
Höhe	2,59m	2,70m	2,65m	2,65m	2,58m	2,705m				
Länge	3,97m	3,6m	3,955m	4,045m	3,675m	4,14m				
Leergewicht	3,5t	4,5t	3,665t	3,42t	3,025t	3,75t				
Katalysator/Dieselpartikelfilter	ja	ja	ja	ja, +AdBlue-Technik	ja	ja				
Kriechganggetriebe	ja	ja	ja	ja	ja	ja				
Gangzahl	6/30+15	6/32	6/36	6/36	6/18	6/12				
Kupplung	Mehrscheibenkupplung in Öl	Mehrscheibenkupplung in Öl	Mehrscheibenkupplung in Öl	Mehrscheibenkupplung in Öl	Mehrscheibenkupplung in Öl	Mehrscheibenkupplung in Öl				

Marke/ Ausstattung	<b>Deutz-Fahr</b> Typ 5090.4 D GS E41-Variant B	<b>John Deere</b> Typ 5085M	<b>Kubota</b> M8560	<b>Kubota</b> M5091	<b>Kubota</b> M7060	<b>Valtra</b> A93 H
Allrad	elektrohydraulische Zuschaltung	elektrohydraulische Zuschaltung	elektrohydraulische Zuschaltung	elektrohydraulische Zuschaltung	elektrohydraulische Zuschaltung	elektrohydraulische Zuschaltung
Wenderadius	4,8m	4,6m	3,8m	4,2m	3,4m	4,8m
Differentialsperre	elektro- hydraulische Zuschaltung	elektro- hydraulische Zuschaltung	elektro- hydraulische Zuschaltung	elektro- hydraulische Zuschaltung	elektro- hydraulische Zuschaltung	elektro- hydraulische Zuschaltung
Bremsen	4-Rad Scheibenbremsen in Ölbad	4-Rad Scheibenbremsen in Ölbad	4-Rad Scheibenbremsen in Ölbad	4-Rad Scheibenbremsen in Ölbad	4-Rad Scheibenbremsen in Ölbad	4-Rad Scheibenbremsen in Ölbad
Lenkung	hydrostatisch	hydrostatisch	hydrostatisch	hydrostatisch	hydrostatisch	hydrostatisch
Klimaanlage	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Kommunalebereifung	vorn 340/80R24 hinten 480/80R30	vorn 460/65R24 hinten 440/80R34	vorn 460/65R24 hinten 480/80R34	vorn 460/65R24 hinten 480/80R34	vorn 340/80R18 hinten 440/80R28	vorn 340/85R24 hinten 420/85R34
Frontlader	Fa. Stoll mit 3. Steuerkreis	John Deere mit 3. Steuerkreis	kubota mit 3. Steuerkreis	kubota mit 3. Steuerkreis	kubota mit 3. Steuerkreis	valtra mit 3. Steuerkreis
neue Schaufel	nein	ja, 1,80m breit	ja, 2,13m breit	ja, 2,13m breit	ja,1,83m breit	nein
Einhandbedienung f. Anbaugeräte	nein	nein	ja	ja	ja	ja
Fahrsitz	luftgefedert	luftgefedert	luftgefedert	luftgefedert	luftgefedert	luftgefedert
Garantie	1 Jahr	1 Jahr	3Jahre	3Jahre	3Jahre	1Jahre
Bruttopreis in €	59.211,21	65.484,99	51.500,00	71.358,47	57.215,00	55.000,00
Aufpreis Kommunalbereifung	2.498,00	3.600,00	incl.	incl.	incl.	Agrarbereifung
Zwischensumme	<b>61.709,21</b>	<b>69.084,99</b>	<b>51.500,00</b>	<b>71.358,47</b>	<b>57.215,00</b>	<b>55.000,00</b>
Inzahlungnahme alter Trecker	-14.500,00	-14.500,00	-12.500,00	-12.500,00	-12.500,00	kein Angebot
<b>Endsumme</b>	<b>47.209,21</b>	<b>54.584,99</b>	<b>39.000,00</b>	<b>58.858,47</b>	<b>44.715,00</b>	<b>55.000,00</b>





## **b) Erneuerung der Fensteranlagen im Kindergarten Ockenfels; Auftragsvergabe Gewerk Kunststofffenster**

Es ist beabsichtigt in dem Mehrzweckraum, Personalraum und Büroleiterinraum des Kindergartens in Ockenfels die Fensteranlagen auszutauschen. Bei den Fensteranlagen handelt es sich noch um Holzfenster, welche Anfang der 90er Jahre eingebaut wurden. Die Mängel an den Fenstern sind teilweise so erheblich, dass eine Reparatur an den Anlagen nicht mehr möglich und somit unwirtschaftlich ist. Außerdem wurde bei einer Brandschutzbegehung festgestellt, dass die teilweise bestehenden Holzfensteranlagen keine ausreichend großen Fensteröffnungen für den Rettungsweg haben. Für die Erneuerung der Fensteranlagen sind nun keine Holzfenster sondern Kunststofffenster mit 3-fach Verglasung vorgesehen.

Hierzu wurden verwaltungsseitig 3 Angebote bei den nachstehend genannten Firmen für die Fensterarbeiten eingeholt:

	Angebotssumme (Brutto)
<b><u>Gewerk "Kunststofffenster"</u></b>	
1. Fa. Schreinerei Rondi, 53545 Ockenfels	5.538,25 €
2. Fa. Infer-Metall-Elemente GmbH, 53560 Vettelschoß	6.312,95 €
3. Fa. Tischlerei Wiemer, 53547 Leubsdorf	6.582,32 €

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, der Fa. Schreinerei Rondi, Auf der Heide 7, aus 53545 Ockenfels den Auftrag zur Erneuerung der Fensteranlagen auf der Grundlage ihres Angebote vom 19.09.2017 in der Höhe von brutto 5.538,25 € zu erteilen.

### **Finanzierung:**

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus dem Haushaltsansatz für die Unterhaltung des Kindergartens Ockenfels (HAST: 46400.50100). Unter dieser Haushaltstelle stehen zu dieser Zeit noch ca. 11.000 € zur Verfügung.

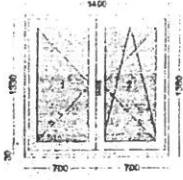
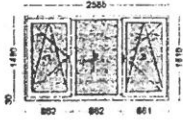
### **Beratungsergebnis:**


Der Gemeinderat beschließt, unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, der Firma Schreinerei Rondi den Auftrag zur Erneuerung der Fensteranlagen auf der Grundlage ihres Angebotes vom 19.09.2017 in Höhe von brutto 5.538,25 € zu erteilen.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA NEIN ENTHALTUNGEN



Position	Stück	Artikel-Beschreibung	Wert/Stück	Wert Gesamt
Büro	1	<p>BE System: ST 82 Kunststoff -                      Fenster 2-teilig                      Bestell-Nr. **00408                      Profilsystem SCHÜCO Living 82 AD                      Rahmen 70/Flügel 83 Classic/Stulpflügel 3 58mm                      Außenmaß: B: 1395 x H: 1325 mm                      Ausführung: Beschlag NeoTec mit Sicherheitspaket 2                      verdeckt liegend                      Teilung Achsmaß                      Farbe: weiss                      Rahmen / Flügel                      weiss                      Grundkörper weiss                      Glasanlage-/Glasleistendichtungen grau</p> <p>U-Wert 1,0</p> <p>Elementpreis:                      Safe 0.7 XN VSG6   VSG 6*(0.38)-12-4-12-VSG 6*(0.38)                      Feld 1: Stulp-Dreh-Links                      Feld 2: Dreh-Kipp-Rechts zum Stulp                      Griff 2   Serie 1 Akustik abschließbar                      Farbe: weiss, RAL 9016                      Griffhöhe FLG: 625 mm</p> <p>Warme Kante *S* titangrau                      Basisprofil 2   30 x 45 mm (8479)                      Länge: 1395mm, mit Kompriband 1                      Farbe : weiss</p> <p>aus Recyclat                      Armierung laut Richtlinien                      Bohrungen 1   6 mm seitlich                      Standard Glasleiste                      Entwässerungskappen                      in weiss                      Gesamt-Außenmaß: B: 1395 x H: 1355 mm</p>		

Position	Stück	Artikel-Beschreibung	Wert/Stück	Wert Gesamt
2 Büro II  U-Wert 1,0	1	<b>BE System: ST 82 Kunststoff - Fenster 2-teilig</b> Bestell-Nr. **00409 Profilsystem SCHÜCO Living 82 AD Rahmen 70/Flügel 83 Classic/Stulpflügel 3 58mm Außenmaß: B: 1400 x H: 1330 mm Ausführung: Beschlag NeoTec mit Sicherheitspaket 2 verdecktliegend Teilung Achsmaß Farbe: weiss Rahmen / Flügel weiss Grundkörper weiss Glasanlage-/Glasleistendichtungen grau  Elementpreis: Safe 0.7 XN VSG6   VSG 6*(0.38)-12-4-12-VSG 6*(0.38) Feld 1: Stulp-Dreh-Links Feld 2: Dreh-Kipp-Rechts zum Stulp Griff 2   Serie 1 Akustik abschließbar Farbe: weiss, RAL 9016 Griffhöhe FLG: 628 mm Warme Kante *S* titangrau Basisprofil 2   30 x 45 mm (8479) Länge: 1400mm, mit Kompriband 1 Farbe : weiss  aus Recyclat Armierung laut Richtlinien Bohrungen 1   6 mm seitlich Standard Glasleiste Entwässerungskappen in weiss Gesamt-Außenmaß: B: 1400 x H: 1360 mm		
3 Turmraum I 	1	<b>BE System: ST 82 Kunststoff - Fenster 3-teilig</b> Bestell-Nr. **008 Profilsystem SCHÜCO Living 82 AD Rahmen 70/Flügel 83 Classic/Kämpfer 112 Außenmaß: B: 2585 x H: 1480 mm Ausführung: Beschlag NeoTec mit Sicherheitspaket 2 verdecktliegend Teilung Achsmaß Farbe: weiss Rahmen / Flügel weiss Grundkörper weiss Glasanlage-/Glasleistendichtungen grau  Elementpreis: Safe 0.7 XN VSG6   VSG 6*(0.38)-12-4-12-VSG 6*(0.38) Feld 1: Dreh-Kipp-Links Griff 2   Serie 1 Akustik abschließbar Farbe: weiss, RAL 9016 Griffhöhe FLG: 703 mm Feld 2: Festfeld Feld 3: Dreh-Kipp-Rechts Griff 2   Serie 1 Akustik abschließbar Farbe: weiss, RAL 9016 Griffhöhe FLG: 703 mm Warme Kante *S* titangrau Basisprofil 2   30 x 45 mm (8479) Länge: 2585mm, mit Kompriband 1 Farbe : weiss  aus Recyclat Armierung laut Richtlinien Bohrungen 1   6 mm seitlich		

Position	Stück	Artikel-Beschreibung	Wert/Stück	Wert Gesamt
U-Wert 1,0		Standard Glasleiste Entwässerungskappen in weiss Gesamt-Außenmaß: B: 2585 x H: 1510 mm		
4 Turnraum II	1	 <p>BE System: ST 82 Kunststoff -                  Fenster 3-teilig                  Bestell-Nr. **008                  Profilsystem SCHÜCO Living 82 AD                  Rahmen 70/Kämpfer 112                  Außenmaß: B: 2585 x H: 2420 mm                  Ausführung: Beschlag - AHS                  Modell: E1B2 - Viereck, Schräge oben rechts                  H1=1465;                  Teilung Achsmaß                  Farbe: weiss                  Rahmen / Flügel                  Rahmen :weiss                  Grundkörper RA= weiss / FL:                  Glasanlage-/Glasleistendichtungen grau</p> <p>Elementpreis:                  Safe 0.7 XN VSG6   VSG 6*(0.38)-12-4-12-VSG 6*(0.38)                  Feld 1: Festfeld                  Feld 2: Festfeld                  Feld 3: Festfeld                  Aufschlag für Sonderform: 1                  Aufschlag für Sonderform: 1                  Aufschlag für Sonderform: 1                  Warme Kante *S* titangrau                  Basisprofil 2   30 x 45 mm (8479)                  Länge: 2585mm, mit Kompriband 1                  Farbe : weiss</p> <p>aus Recyclat                  Armierung laut Richtlinien                  TECHNISCHE PRÜFUNG IM WERK ERFORDERLICH                  Standard Glasleiste                  Entwässerungskappen                  in weiss                  Gesamt-Außenmaß: B: 2585 x H: 2450 mm</p>		
U-Wert 0,9				
5 Montagematerial	30	<p>Variabler Artikel</p> <p>Montagematerial RAL-Montage</p>		
6 Verleistung	4	<p>Abdeckprofil 30, selbstklebend, Kunststoff weiß VE =                  Lieferlänge 6 lfm, Art.770800                  Länge: 6000, Lage: umselbfg, 0.00</p>		
7 Montage	1	<p>Variable Montageleistungen</p> <p>Demontage/Abfuhr und Entsorgung Altfenster,                  Deponiegebühren, Lieferung frei Haus, fachgerechte                  RAL-Montage Fensterelemente, Anschlußfugen                  versiegeln/verleisten (ca.-Angaben, Abrechnung nach                  Aufwand)</p>		
8 Garantie	1	<p>Variabler Artikel</p> <p>20J. Herstellergarantie lt. BE-Garantiebedingungen (Anlage)</p>		

Gesamt, ohne MwSt EUR  
 MwSt 19% EUR  
 Gesamt, einschließlich MwSt EUR

Zu Punkt 4:

**Entscheidung über die Annahme von Spenden**

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Der Ortsgemeinde ist folgendes Spendenangebot unterbreitet worden:

Herz und Mode, Elisabeth Messow  
für den Kindergarten

160,-- €

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO soll in der Sitzung über die Annahme der Spenden entschieden werden.

**Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA NEIN ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 5:

**Mitteilungen und Anfragen**

Der Vorsitzende teilt folgende Sachstände mit:

- Familie Goldbach aus Ockenfels hat 65,00 € für die Rentnergilde gespendet.
- Eine besondere Versicherung seitens der Ortsgemeinde für Mitbürger, die von einer Mitfahrerbank mitgenommen werden, besteht nicht. Es gilt die jeweilige Versicherung des Fahrzeughalters.
- Für den Kindergarten wurde eine geänderte Betriebsgenehmigung ab 16.10.2017 durch das Landesjugendamt erteilt. Frau Dickhaus wurde als Kindergärtnerin in Teilzeit ab 16.10.17 eingestellt.
- Der diesjährige Martinsumzug findet am 08.11.2017 statt.
- Am 05.12.2017 soll die nächste Sitzung des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses stattfinden. Es ist die Beratung des Haushalts 2018 vorgesehen.
- Die letzte Gemeinderatssitzung in diesem Jahr wird am 12.12.2017, mit Weihnachtsessen im Rheinblick, stattfinden.
- Für den 23.01.2018 ist eine Einwohnerversammlung zum Thema WKB geplant.
- Die Renovierung der Küche im Bürgerhaus wird Anfang November d.J. abgeschlossen sein.
- Die Versicherungssache zum Gebäudebrand am Bürgerhaus läuft noch.
- Die Grundstücksangelegenheit Schmitz ./ Ockenfels läuft beim Notar.
- Die Leerung des Glascontainers erfolgt nach festliegenden Terminen, jeweils dienstags alle 14 Tage. Danebenstehendes Glas wird vom Entsorger ebenfalls mitgenommen.

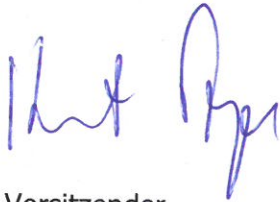


Zu Punkt 6:

**Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung**

Es wurden keine Einwohnerfragen gestellt.

Ende der Sitzung: 20:08 Uhr



Vorsitzender



Schriftführer